

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Diese Bedingungen liegen allen Geschäftsabschlüssen, auch den in Zukunft mit uns getätigten, zugrunde

1. Angebot und Preise

- (1) Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend.
- (2) Preis- und Kostenerhöhungen, Änderungen von Frachten, Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben zwischen Vertragsabschluss und Lieferung berechtigen zu einer Preiskorrektur, sofern zwischen Vertragsabschluss und Lieferung ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt.
- (3) Frachtfrei gestellte Preise gelten unter der Voraussetzung offenen, unbehinderten Verkehrs auf den direkten Bahn- und Luftwegen, Auto- und Wasserstraßen. Im Falle von Behinderungen hat der Käufer die hiermit verbundenen Mehrkosten zu tragen.
- (4) Kostenvorschläge, Angebote, Zeichnungen und Prospekte mit allen Unterlagen dürfen Dritten, insbesondere Konkurrenzfirmen, nicht zugänglich gemacht werden. Wir behalten das Urheberrecht an ihnen, und wenn der Auftrag uns nicht erteilt wird, auch das Eigentum.
- (5) Maß- und Gewichtsangaben unterliegen den üblichen Abweichungen.
- (6) Von uns gelieferte Ware wird nur in tadellosem Zustand nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung bei frachtfreier Rücksendung zurückgenommen. Zurückgenommene Ware wird abzüglich 15% für Kostenanteil gutgeschrieben.

2. Lieferung

- (1) Versicherung gegen Transportschäden, Transportverluste und Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers für seine Rechnung. Schadensmeldungen sind sofort bei Empfang der Ware zu erstatten und unverzüglich schriftlich nach Art und Umfang zu bestätigen. Transportschäden und Fehlmengen müssen sofort bei Eintreffen der Sendung durch Bahnamtliche Tatbestandsaufnahme oder gleichartige Beweismittel festgestellt und auf den Begleitpapieren (Frachtbrief usw.) bescheinigt werden.
- (2) Bei Lieferung frei Lieferadresse des Käufers versteht sich der vereinbarte Preis stets frei Wagen an befahrbarer Straße angefahren. Für mehr Kosten, die sich aus Verzögerungen oder nicht Bezahlung bei der Abladung oder der nicht einwandfreien Anfahrtsmöglichkeit zur Lieferadresse des Käufers ergeben, behalten wir uns eine Nachberechnung vor.
- (3) Der Käufer hat Teillieferungen anzunehmen, es sei denn, er weiß nach, dass deren Annahme ihm nicht zuzumuten ist.
- (4) Die Erfüllung des Vertrages sowie die Einhaltung von Lieferfristen setzen voraus rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Lieferanten.

3. Zahlung

- (1) Die Zahlung ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Skontoabzüge bedürfen ausdrücklich einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Zielüberschreitungen berechtigen uns in jedem Fall, ohne ausdrückliche Inverzugsetzung Verzugszinsen in Höhe von 8% zu berechnen.
- (3) Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Verschlechterungen der Vermögensverhältnisse des Käufers sowie Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. Bei zahlungshalber vom Käufer gegebenen Wechseln können wir gegen Rückgabe der Wechsel Bahrzahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.
- (4) Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten aus anderen Geschäften, auch der laufenden Geschäftsverbindung, ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung seitens des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- (5) Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass wir berechtigt sind, mit oder gegen Forderungen – unabhängig von Fälligkeit – aufzurechnen, die uns dem Käufer gegenüber zustehen. Sind diese Forderungen verschieden fällig, wird mit Wertstellung abgerechnet.

4. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus Geschäftsverbindungen mit dem Käufer unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltsgut als Sicherung der Saldoforderung.
- (2) Der Käufer darf im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges unsere Vorbehaltsware be- und verarbeiten, verbinden, vermischen und veräußern.
- (3) Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Liefergegenstände sind dem Käufer untersagt, solange sie in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen. Vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.
- (4) Die Be- und Verarbeitung der von uns gelieferten Waren erfolgt in unserem Auftrag, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Falls Käufer nach der Verkehrsauffassung als Hersteller anzusehen ist, besteht Einigkeit, dass schon jetzt seine dadurch erworbenen Eigentumsrechte auf uns übergehen. Käufer verwahrt die Gegenstände unentgeltlich für uns.
- (5) Bei Verbindung und Vermischung unserer gelieferten Waren mit anderen Gegenständen besteht Einigkeit, dass schon jetzt die dadurch erworbenen Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Käufers auf uns übergehen. Käufer verwahrt die Gegenstände unentgeltlich für uns. Im Übrigen gilt die Regelung der §§ 947, 948 BGB. Der Wert der Miteigentumsanteile bemisst sich nach dem Rechnungswert der von uns gelieferten Ware.
- (6) Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware, so werden schon jetzt bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen des Käufers gegen sein Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware nach einer Be- bzw. Verarbeitung durch den Käufer oder von diesem mit anderen nicht von uns gehörenden Waren veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware. Die abgetretene Forderung dient als Sicherung des Wertes der jeweils der veräußerten Vorbehaltsware.

- (7) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so werden schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen des Käufers auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumen seiner Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest, an uns abgetreten.
- (8) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so werden schon jetzt die auf der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen des Käufers in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest an uns abgetreten.
- (9) Der Käufer ist berechtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Unter den in § 4 Abs. 3 und 4 genannten Voraussetzungen erlischt die Einziehungsermächtigung des Käufers. Wir sind berechtigt, die Abtretung den Drittschuldnern anzuzeigen. Der Käufer ist verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Drittschuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
- (10) In den Fällen § 4 Abs. 3 und 4, erlischt das Recht des Käufers zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware. Wir sind berechtigt, die Waren auf Kosten des Käufers sicherzustellen.
- (11) Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen einschließlich Zinsen und Kosten mehr als 20%, so sind wir insoweit auf Verlangen des Käufers zur Rückübertragung von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- (12) Falls wir die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware – unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Käufers – wieder in unseren Besitz nehmen, sind wir berechtigt, sie durch freihändigen Verkauf für Rechnung des Käufers bestmöglichst zu verwerten. Hierbei haften wir nur für grobe Fahrlässigkeit.

5. Mängelrügen

- (1) Nichtkaufleute müssen öffentliche Sachmängel innerhalb von 7 Tagen, Kaufleute unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich rügen.
- (2) Kaufleute müssen nicht offensichtliche Sachmängel innerhalb von 7 Tagen nach Empfang der Ware rügen, sofern diese durch eine zumutbare Untersuchung feststellbar sind. Im übrigen gelten für Kaufleute die §§ 377, 378 HGB.
- (3) Werden Mängel erst bei der Verarbeitung erkennbar, so können Beanstandungen nur berücksichtigt werden, wenn die Verarbeitung dieser mangelhaften Gegenstände sofort eingestellt wird. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Vorlagen des beanstandeten Materials unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Rücksendungen werden ohne vorherige schriftliche Zustimmung unsererseits nicht angenommen.

6. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche

- (1) Für mangelhafte Ware erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung ordnungsgemäßer Ware gegen Rücknahme der mangelhaften Ware oder Ersatz des Minderwertes. Bei fehlschlagender Nachbesserung oder der Ersatzlieferung steht dem Käufer das Recht zur Minderung oder - wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist – nach seiner Wahl das Recht zur Wandlung zu.
- (2) Die Haftung für zugesicherte Eigenschaften wird insoweit ausgeschlossen, als der Schaden über den nach §§ 463, 480 II, 635 BGB zu ersetzenden hinausgeht und vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht vorliegt.
- (3) Im Verkehr mit Kaufleuten sind Schadensersatzansprüche gemäß Absatz 2) ausgeschlossen, es sei denn, dass ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten gegeben ist. Für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Schäden haften wir nicht.
- (4) Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Verhalten unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, gleich ob sie aus Ansprüche aus Vertrag, Vertragsähnlichen oder Gesetzlichen Schuldverhältnissen gestützt werden, insbesondere auf Ansprüche aus Verzug, nachträglicher Unmöglichkeit, positiver Vertragsverletzung verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung.
- (5) Im Verkehr mit Kaufleuten sind Schadensersatzansprüche in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen, es sei denn, dass ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten gegeben ist. Für bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden haften wir nicht.
- (6) Sämtliche genannten Ansprüche verjähren 24 Monate nach Gefahrübergang auf den Käufer.

7. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- (1) Für sämtliche Geschäfte gilt deutsches Recht, auch für Auslandsgeschäfte.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 oder Zivilprozessordnung vor ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien Flensburg.

8. Energiekostenzuschlag

Für den Transport berechnen wir einen prozentualen Energiekostenzuschlag (EKZ).

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten gem. § 26 BDSG.

WAX Maschinenbau, 24941 Flensburg

Stand 01.06.2007